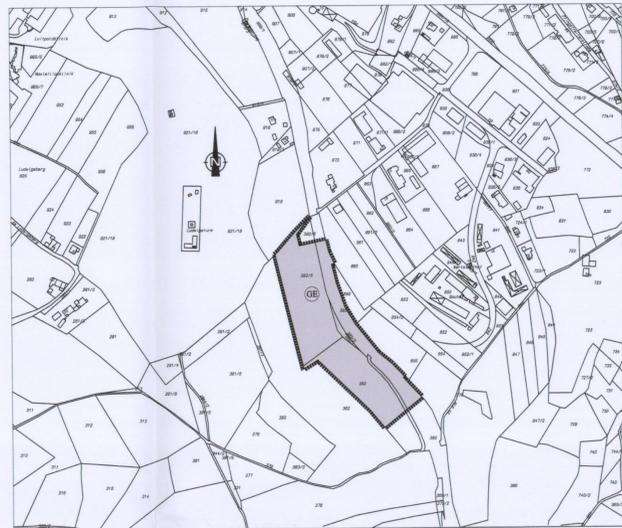




BEBAUUNGSPLAN M. 1:1000



ÜBERSICHTSLAGEPLAN M. 1:5000



SCHNITT A - A M. 1:1000

A) FESTSETZUNGEN

- Grenzen**
 - 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Art der Nutzung**
 - GE Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,8 3.1 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
 - 1,0 3.2 Maximal zulässige Geschosflächenzahl (GFZ)
 - III 3.3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Bauweise und Baugrenzen**
 - 4.1 Abweichende Bauweise: Bauweise wie offene Bauweise, jedoch Gebäude bis max. 100 m. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.
 - 4.2 Baugrenze
 - 4.3 Ein- und Ausfahrt (Fahrtrichtungspfeile: Rechts, Gerade, Links)
- Sonstige Planzeichen**
 - 5.1 Anbauverbotsstreifen zur Staatsstraße und zum Waldrand
- Gestaltung der baulichen Anlagen (Art. 81 Bay BO) GEBÄUDE IM GEWERBEGEBIET (GE)**
 - 6.1 Zulässig sind flachgeneigte Dächer (Satteldächer, Pultdächer, versetzte Pultdächer) mit einer zulässigen Dachneigung von 15° bis 30° (Hauptfriehtung parallel zur langen Gebäudeseite)
 - 6.2 Die Dachdeckung hat mit rotbraunen oder grauen Dachziegeln, bzw. Blechen zu erfolgen.
 - 6.3 Farb- und Fassadengestaltung: Anstriche in sehr dunklen oder sehr grellen Farbtönen sind nicht zulässig. Zugunsten eines ruhigen Erscheinungsbildes des Baukörpers ist die Vielfalt der zu verwendenden Materialien zu beschränken. Glänzende und reflektierende Materialien sind unzulässig.
 - 6.4 Es dürfen keine Spielhallen errichtet oder betrieben werden.
 - 6.5 Wandhöhe: traufseitig max. 10,00 m, ab festgesetztem Gelände bezogen auf ü. NN von +454,00 m bis +457,00 m, im Normalfall auf +455,50 m. (siehe Schnittzeichnung A - A)

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Kötzing hat in der Sitzung vom 22.03.2009 die Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "An der Wetzeller Straße" in ein "GE - Gewerbegebiet" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.03.2009 ortsüblich (an der Amtstafel) bekannt gemacht.

Bad Kötzing, den 22.03.2010
Ludwig (Erster Bürgermeister)



2. Bürgerbeteiligung:

die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 04.04.2009 bis 06.06.2009 durchgeführt.

Bad Kötzing, den 22.03.2010
Ludwig (Erster Bürgermeister)



3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan "An der Wetzeller Straße" mit Begründung in der Fassung vom 22.03.2009 hat in der Zeit vom 02.04.2009 bis 04.04.2009 stattgefunden.

Bad Kötzing, den 22.03.2010
Ludwig (Erster Bürgermeister)



4. Billigungsbeschluss:

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 22.03.2009 den Bebauungsplan "An der Wetzeller Straße" und Begründung in der Fassung vom 22.03.2009 gebilligt.

Bad Kötzing, den 22.03.2010
Ludwig (Erster Bürgermeister)



6.6 Werbeanlagen: Werbetafeln an den Gebäudlichkeiten je 1 Stück max. 2,10 x 2,50 m. Beleuchtung (ohne Blendwirkung bzw. Sichtbehinderung), sowie ein Werbeplakat an der Einfahrt sind zulässig. Max. Höhe 5,0 m, Größe 2,10 x 2,50 m.

7. Lage und Gelände

- 7.1 Das festgesetzte Gelände ist bezogen auf Meter ü. NN. Das Urgelände und der geplante Geländeverlauf sind im Eingabeplan einzutragen.
 - 7.2 Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis zu einer Höhe von 2 m zulässig. Die Übergänge vom festgesetztem Gelände zum natürlichen Gelände sind weich, d.h. möglichst ohne steile Böschungen und Stützmauern zu gestalten. Florwände und Geländemündungen sind zugelassen.
 - 7.3 Stützmauern aus Sichtbeton zum best. Gelände sind in 2 Stufen zu je max. 1,5 m Höhe mit einer Befestigung zwischen den Stützmauern zulässig, dürfen jedoch nicht über Urgelände ragen.
- 8. Einfriedung**
- Zäune sind nur innerhalb des Eingrünungsgürtels zur Grundstücksgrenze zu errichten. sonstige Einfriedungen sind unzulässig.

9. Verkehrsflächen

- 9.1 Straßenverkehrsfläche öffentlich
- 9.2 Stellplätze sind auf dem Grundstück nachzuweisen. Die Ausfuhrung hat mit versickerungsfähigen Belägen zu erfolgen z. B. Betonpflaster mit Splitt oder Rasengrünsteinen. Zwischen den Stellplätzen sind in einem Abstand von 10 bis 15 m heimische Laubbäume anzupflanzen. Die Vegetationsfläche für einen großkrönigen Laubbau mind. 16 m² betragen.
- 9.3 Entwässerung der Bauflächen Abwasser und Oberflächenwasser aller Art darf von Bauflächen nicht auf den Straßengrund der öffentlichen Straße abgeleitet werden. Niederschlagswasser ist mit Zustimmung des Wasserversorgungsamtes in den Vorflut abzuliefern. Die Wasserversorgung und Entwässerung ist vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen.
- 9.4 Straßenentwässerung Der Abfluss des Straßenoberflächenwassers der öffentl. Straße darf nicht behindert werden.

10. Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen

- öffentliche Wasserleitung (Fernwasser DN 400) mit Schutzstreifen

11. Grünordnung

- 11.1 zu pflanzende Laubbäume, Qualität: 3xV, MDB, STU 16-18
- 11.2 zu pflanzende Sträucher: Fünfreihig (je 2 m² ein Gehölz)
- 11.3 zu erhaltende Bäume

11.4 öffentliche Grünflächen 11.5 private Grünflächen

- 11.6 Die Bepflanzung, vor allem entlang der Straße ist mit einer mindestens 5-reihigen Anpflanzung aus heimischen Laubbäumen auf einem ca. 8 m breiten Pflanzstreifen anzulegen. Je 2 m² ist ein Gehölz und alle 10 m versetzt je ein großkröniger und drei mittelkrönige heimische Laubbäume zu pflanzen.
- 11.7 Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke, mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze, Wege, Zufahrten sind zu bepflanzen oder anzulanden. Die Bepflanzung hat grundsätzlich mit heimischen standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Säulenan zu erfolgen. Als Bäume sind nur heimische Arten zugelassen. Es sind mindestens alle 5 Stellplätze 1 Baum zu pflanzen. Je 300 qm Grundfläche ist ein heimischer Laubbau zu pflanzen.
- 11.8 Geländebedingte Stützmauern sind einzugründen durch Pflanzung von Gehölzen, Kletterpflanzen in vorgelagerten Pflanzflächen oder durch die Verwendung überhängender Arten.
- 11.9 Sämtliche fensterlosen Wandflächen ab 20 m² sind mit geeigneten Kletterpflanzen zu begrünen.
- 11.10 Pflanzenarten die für die festgesetzte Eingrünungsbeplantung zu verwenden sind:

Quercus robur - Stieleiche	Sambucus nigra, racemosa - Holunder
Acer platanoides - Spitz-Ahorn	Rosa canina, pendulina - Wildrose
Fraxinus excelsior - Gen. Eiche	Prunus spinosa - Schlehe
Tilia cordata - Winterlinde	Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Cornus sanguinea - Hartriegel	Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenkirische	Lonicera nigra - Heckenkirische
Viburnum opulus - Schneeball	Salix purpurea, aurita, cinerea, viminalis, triandra - Weiden
Prunus avium - Vogelkirische	Rhamnus frangula - Faulbaum
Acer campestre - Feldahorn	Rhamnus catharticus - Kreuzdorn
Carpinus betulus - Hainbuche	Sorbus aucuparia - Vogelbeere
Corylus avellana - Haselnuss	
- 11.11 Pflanzenarten die nur innerhalb des Betriebsgeländes, z.B. Stellplatzbereiche zu verwenden sind:

Lonicera - "Mäigrün"	Steph. incisa 'Crispa' - niedrige Kranzspire
Symphoricarpos chenaultii - Purpurschneebere	Potentilla fruticosa gelb
Cotoneaster congestus	Cotoneaster horizontalis 'Saxitilis'
- 11.12 Für das im Plan festgelegte Bauvorhaben ist im Rahmen der Eingrünung ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vom Bauherrn vorzulegen, der zum Inhalt der Baugenehmigung wird.

12. Beleuchtung

Es sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel für die Außenbeleuchtung zu verwenden.

- B) HINWEISE**
1. Planzeichen
- | | |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| bestehende Grundstücksgrenzen | Schnittführung |
| bestehende Gebäude | Höhenkote |
| Sichtdreieck | Flurstücknummer |
| Geplante Gebäude | Höhenlinien |
| | Wasserschutzgebiet Schutzzone III |

BEBAUUNGSPLAN UND GRÜNORDNUNGSPLAN "AN DER WETZELLER STRASSE"
BNV Nr. 12/12
Bestandort: M. 1:1000, S. 80
STADT: BAD KÖTZING - LANDKREIS: CHAM - REG.-BEZ.: OBERPALZ

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 81 Bay BO erlässt der Stadtrat der Stadt Bad Kötzing folgende

SATZUNG:

§ 1
Der Bebauungsplan "An der Wetzeller Straße" in der Fassung vom 22.03.2009 wird hiermit als Satzung beschlossen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich
Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 22.03.2009 maßgebend.
Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Inhalt der Änderung
Der Inhalt des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.03.2009

§ 4
In-Kraft-Treten
Der Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

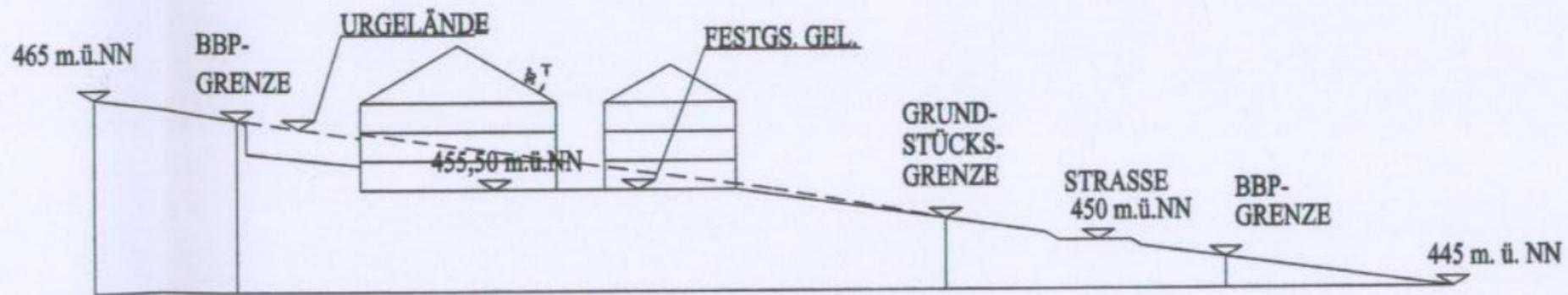
Stadtrat der Stadt Bad Kötzing, 22.03.2010
(Ort, Datum) Ludwig (Erster Bürgermeister) (Siegel)

STADT BAD KÖTZING - KNEIPPHEILBAD
STADTBAUAMT - Herrenstraße 5 - 93444 Bad Kötzing
Tel.: 09941 / 602-0 Fax: 09941 / 602-130

Bad Kötzing, den 22.03.2010
Dipl. Ing. (FH) Costa
STADTBAUAMT (Siegel)



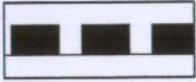
BEBAUUNGSPLAN M. 1:1000



SCHNITT A - A M. 1:1000

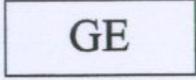
A) FESTSETZUNGEN

1. Grenzen



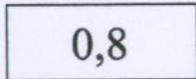
1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art der Nutzung

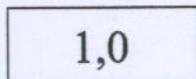


Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

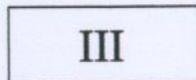
3. Maß der baulichen Nutzung



3.1 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

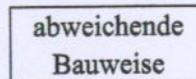


3.2 Maximal zulässige Geschößflächenzahl (GFZ)



3.3 Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze

4. Bauweise und Baugrenzen



4.1 Abweichende Bauweise
Bauweise wie offene Bauweise, jedoch Gebäude bis max. 100 m.
Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.



4.2 Baugrenze



4.3 Ein- und Ausfahrt (Fahrtrichtungspfeile: Rechts, Gerade, Links)

5. Sonstige Planzeichen



5.1 Anbauverbotsstreifen zur Staatsstraße und zum Waldrand

6. Gestaltung der baulichen Anlagen (Art. 81 Bay BO)

GEBÄUDE IM GEWERBEGEBIET (GE)

- 6.1 Zulässig sind flachgeneigte Dächer (Satteldächer, Pultdächer, versetzte Pultdächer) mit einer zulässigen Dachneigung von 15° bis 30° (Hauptfirstrichtung parallel zur langen Gebäudeseite)
- 6.2 Die Dachdeckung hat mit rotbraunen oder grauen Dachziegeln, bzw. Blechen zu erfolgen.
- 6.3 Farb- und Fassadengestaltung.
Anstriche in sehr dunklen oder sehr grellen Farbtönen sind nicht zulässig.
Zugunsten eines ruhigen Erscheinungsbildes des Baukörpers ist die Vielfalt der zu verwendenden Materialien zu beschränken.
Glänzende und reflektierende Materialien sind unzulässig.
- 6.4 Es dürfen keine Spielhallen errichtet oder betrieben werden.
- 6.5 Wandhöhe: traufseitig max. 10,00 m, ab festgesetztem Gelände bezogen auf ü. NN von +454,00 m bis +457,00 m, im Normalfall auf +455,50 m. (siehe Schnittzeichnung A - A)

- 6.6 Werbeanlagen: Werbetafeln an den Gebäudeflächen je 1 Stück max. 2,10 x 2,50 m Beleuchtung (ohne Blendwirkung bzw. Sichtbehinderung), sowie ein Werbepylon an der Einfahrt sind zulässig. Max. Höhe 5,0 m, Größe 2,10 x 2,50 m.

7. Lage und Gelände

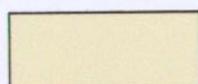
- 7.1 Das festgesetzte Gelände ist bezogen auf Meter ü. NN.
Das Urgelände und der geplante Geländeverlauf sind im Eingabeplan einzutragen.
- 7.2 Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis zu einer Höhe von 2 m zulässig.
Die Übergänge vom festgesetztem Gelände zum natürlichem Gelände sind weich, d.h. möglichst ohne steile Böschungen und Stützmauern zu gestalten. Florwände und Gabionenwände sind zugelassen.
- 7.3 Stützmauern aus Sichtbeton zum best. Gelände sind in 2 Stufen zu je max. 1,5 m Höhe mit einer Bepflanzung zwischen den Stützmauern zulässig, dürfen jedoch nicht über Urgelände ragen.

8. Einfriedung

- zulässig sind: - freiwachsende Hecken aus heimischen Laubgehölzen
- Metallgitterzäune, Höhe max. 1,80 m, ohne Sockel mit Hinterpflanzung
- Maschendrahtzäune, Höhe max. 1,80 m, mit Hinterpflanzung

Zäune sind nur innerhalb des Eingrünungsgürtels zur Grundstücksgrenze zu errichten.
sonstige Einfriedungen sind unzulässig.

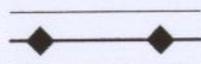
9. Verkehrsflächen



9.1 Straßenverkehrsfläche
öffentlich

- 9.2 Stellplätze sind auf dem Grundstück nachzuweisen. Die Ausführung hat mit versickerungsfähigen Belägen zu erfolgen z.B. Betonpflaster mit Splitt oder Rasenfugensteinen. Zwischen den Stellplatzreihen sind in einem Abstand von 10 bis 15 m heimische Laubbäume anzupflanzen. Die Vegetationsfläche für einen großkronigen Laubbaum muß mind. 16 m² betragen.
- 9.3 Entwässerung der Bauflächen
Abwasser und Oberflächenwasser aller Art darf von Bauflächen nicht auf den Straßengrund der öffentlichen Straße abgeleitet werden.
Niederschlagswasser ist mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes in den Vorfluter abzuleiten.
Die Wasserversorgung und Entwässerung ist vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen.
- 9.4 Straßenentwässerung
Der Abfluss des Straßenoberflächenwassers der öffentl. Straße darf nicht behindert werden.

10. Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen

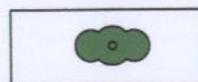


öffentliche Wasserleitung (Fernwasser DN 400) mit Schutzstreifen

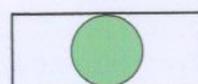
11. Grünordnung



11.1 zu pflanzende Laubbäume, Qualität: 3xV, MDB, STU 16-18



11.2 zu pflanzende Sträucher: Fünfreihig (je 2 m² ein Gehölz)



11.3 zu erhaltende Bäume



11.4 öffentliche Grünflächen



11.5 private Grünflächen

- 11.6 Die Bepflanzung, vorallem entlang der Straße ist mit einer mindestens 5-reihigen Anpflanzung aus heimischen Laubgehölzen auf einem ca. 8 m breiten Pflanzstreifen anzulegen. Je 2 m² ist ein Gehölz und alle 10 lfm versetzt je ein großkroniger und drei mittelkronige heimische Laubbäume zu pflanzen..
- 11.7 Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke, mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze, Wege, Zufahrten sind zu bepflanzen oder anzusäen. Die Bepflanzung hat grundsätzlich mit heimischen standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Stauden zu erfolgen. Als Bäume sind nur heimische Arten zugelassen. Es sind mindestens alle 5 Stellplätze 1 Baum zu pflanzen. Je 300 qm Grundfläche ist ein heimischer Laubbaum zu pflanzen.
- 11.8 Geländebedingte Stützmauern sind einzugrünen durch Pflanzung von Gehölzen, Kletterpflanzen in vorgelagerten Pflanzflächen oder durch die Verwendung überhängender Arten.
- 11.9 Sämtliche fensterlosen Wandflächen ab 20 m² sind mit geeigneten Kletterpflanzen zu begrünen.
- 11.10 Pflanzenarten die für die festgesetzte Eingrünungsbepflanzungen zu verwenden sind:

Quercus robur – Stieleiche
 Acer platanoides – Spitz-Ahorn
 Fraxinus excelsior – Gem. Esche
 Tilia cordata – Winterlinde
 Cornus sanguinea – Hartriegel
 Lonicera xylosteum – Heckenkirsche
 Viburnum opulus – Schneeball
 Prunus avium – Vogelkirsche
 Acer campestre - Feldahorn
 Carpinus betulus - Hainbuche
 Corylus avellana - Haselnuss

Sambucus nigra, racemosa - Holunder
 Rosa canina, pendulina - Widrose
 Prunus spinosa - Schlehe
 Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 Ligustrum vulgare - Liguster
 Lonicera nigra - Heckenkirsche
 Salix purpurea, aurita, cinerea, viminalis, triandra - Weiden
 Rhamnus frangula - Faulbaum
 Rhamnus catharticus - Kreuzdorn
 Sorbus aucuparia - Vogelbeere

- 11.11 Pflanzenarten die nur innerhalb des Betriebsgeländes, z.B. Stellplatzbereiche zu verwenden sind:

Lonicera – "Maigrün"
 Symphoricarpos chenaultii – Purpurschneebeere
 Cotoneaster congestus

Steph. incisa 'Crispa' - niedrige Kranzspiere
 Potentilla fruticosa gelb
 Cotoneaster horizontalis 'Saxitilis'

- 11.12 Für das im Plan festgelegte Bauvorhaben ist im Rahmen der Eingabeplanung ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vom Bauherrn vorzulegen, der zum Inhalt der Baugenehmigung wird.

12. Beleuchtung

- 12.1 Es sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel für die Außenbeleuchtung zu verwenden.

B) HINWEISE

1. Planzeichen

	bestehende Grundstücksgrenzen		Schnittführung
	bestehende Gebäude		Höhenkote
	Sichtdreieck		Flurstücknummer
	Geplante Gebäude		Höhenlinien
			Wasserschutzgebiet Schutzzone III

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Kötzing hat in der Sitzung vom 22.07.08 die Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "An der Wettzeller Straße" in ein "GE - Gewerbegebiet" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.05.2008 ortsüblich (an der Amtstafel) bekannt gemacht.

Bad Kötzing, den 31.03.2010

.....
Ludwig (Erster Bürgermeister)



Siegel

2. Bürgerbeteiligung:

die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 07.01.2005 bis 06.02.2005 durchgeführt.

Bad Kötzing, den 31.03.2010

.....
Ludwig (Erster Bürgermeister)



Siegel

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan "An der Wettzeller Straße" mit Begründung in der Fassung vom 15.07.08 hat in der Zeit vom 19.01.09 bis 18.02.09 stattgefunden.

Bad Kötzing, den 31.03.2010

.....
Ludwig (Erster Bürgermeister)



Siegel

4. Billigungsbeschluss:

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 31.03.09 den Bebauungsplan "An der Wettzeller Straße" und Begründung in der Fassung vom 03.03.09 gebilligt.

Bad Kötzing, den 31.03.2010

.....
Ludwig (Erster Bürgermeister)



Siegel

5. Auslegung:

Der Bebauungsplan "An der Wettzeller Straße" in der Fassung vom 03.03.05 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.06.2009 bis 09.07.2009 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde ortsüblich am 08.06.2005 (an der Amtstafel) bekannt gemacht.

Bad Kötzing, den 31.03.2010

.....
Ludwig (Erster Bürgermeister)



6. Satzung:

Die Stadt Bad Kötzing hat mit Beschluss des Stadtrates vom 25.08.09 den Bebauungsplan "An der Wettzeller Straße" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 20.08.05 als Satzung beschlossen.

Bad Kötzing, den 31.03.2010

.....
Ludwig (Erster Bürgermeister)



7. Bekanntmachung - Inkrafttreten:

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan "An der Wettzeller Straße" wurde am 01.02.10 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich (an der Amtstafel) bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.10 ist der Bebauungsplan "An der Wettzeller Straße" in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Bad Kötzing, den 31.03.2010

.....
Ludwig (Erster Bürgermeister)



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 81 Bay.BO erlässt der Stadtrat der Stadt Bad Kötzing folgende

SATZUNG:

§ 1

Der Bebauungsplan "An der Wetzeller Straße" in der Fassung vom 20.08.2009 wird hiermit als Satzung beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 20.08.2009 maßgebend.

Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt der Änderung

Der Inhalt des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.08.2009

§ 4

In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Stadt Bad Kötzing, 31.03.2010

(Ort, Datum)

Ludwig (Erster Bürgermeister)

